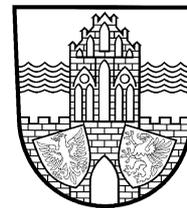


Landkreis Uckermark - Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

An das
Mitglied des Kreistages
Herrn Harald Engler
über Büro Kreistag

nachrichtlich
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: /
Amt: Amt für Bau und Liegenschaften
Bearbeiter(in): Frau Schwanke
Zimmer-/Haus-Nr.: 452/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1065
Telefax: 03984 70-4965
E-Mail: Amt65@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		65	02.11.2023

Ihre Anfrage vom 17.10.2023, Drucksachen-Nr.: AF/198/2023 **zum Thema: Instandsetzung B 109 Bereich Försterei Hammelspring 17268 Templin**

Sehr geehrter Herr Engler,

Ihre o. g. Anfrage ist im Kreistagsbüro am 17.10.2023 eingegangen.

Ihre Fragen betreffen die B 109 im Bereich der Försterei Hammelspring 17268 Templin

Ihre Fragen lauten:

1. Wie ist der äußerst lange Instandsetzungszeitraum von 04/2024 – 06/2026 der B 109 im Bereich Försterei Hammelspring 17268 Templin und die damit verbundene sehr weiträumige Umleitung den Anliegern und Betroffenen zu erklären?
2. Welchen Einfluss hat der Landkreis Uckermark um einen angemessenen Instandsetzungszeitraum mit dem Träger der Straßenbaulast zu vereinbaren?

Antworten:

zu Frage 1:

Dem Landkreis liegen dazu keine Informationen vom Landesbetrieb Straßenwesen vor.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

zu Frage 2:

In § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes sind die Festlegungen der Hoheitsverwaltung und bautechnischen Sicherheit geregelt.

- (1) „Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegenden Bediensteten der damit befassten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit.“
- (2) Die Straßenbauverwaltung trägt als Sonderordnungsbehörde die Verantwortung, dass die Herstellung und die Unterhaltung der Straße den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die Technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik sind zu beachten.“ ...

Damit liegt die Verantwortung für die Baumaßnahmen an Bundes- und Landesstraßen im Land Brandenburg beim Landesbetrieb Straßenwesen.

Zu den Baumaßnahmen werden dazu Informationen vom Landesbetrieb und dem Landkreis ausgehandelt bzw. Anhörungen durchgeführt. Eine Kontrolle über die Angemessenheit der Instandsetzungen kann nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Frank Bretsch
1. Beigeordneter